

Migration und Lebenslauf: Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat

Bommes, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bommes, M. (2000). Migration und Lebenslauf: Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 23(1), 9-28. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-37132>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Migration und Lebenslauf

Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat

Michael Bommes

1 Einleitung

Es gehört zu den Gemeinplätzen der wissenschaftlichen und politischen Diskussion, die relativ privilegierte Stellung von Aussiedlern als ethnischen Migranten im Vergleich zu anderen Migrantengruppen herauszustellen. Selbstverständlich ist auch die Reduktion der wohlfahrtsstaatlichen Leistungen für Aussiedler seit Beginn der 1990er Jahre registriert worden. Geht es um die Aussichten der „sozialen Integration“ dieser Migranten, wird aber zuletzt vor allem darauf abgehoben, dass sich ihre soziale Zusammensetzung, ihre Herkunft und ihre Sprachkenntnisse verändert haben und dies ihre Eingliederungsaussichten erschwere. Auf diese Diskussion wird im folgenden nicht eingegangen, sondern die Zuwanderung der Aussiedler in die Bundesrepublik seit den 1950er Jahren und der Wandel ihrer Stellung im nationalen Wohlfahrtsstaat seit dem Ende der 1980er Jahre wird zum Anlass genommen, das Verhältnis von Migration, Wohlfahrtsstaat und Lebenslauf zu diskutieren. Dies ist in zwei Hinsichten instruktiv: Es rückt einen wesentlichen Aspekt der Funktionsweise von nationalen Wohlfahrtsstaaten in den Blick, die Institutionalisierung des Lebenslaufes und die Ausrichtung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen an der Absicherung einer biographisch geordneten Lebensführung. Es wird sich zeigen, dass die höchst erfolgreiche soziale Integration der Aussiedler bis Ende der 1980er Jahre darauf beruhte, dass ihre Lebensläufe wohlfahrtsstaatlich durch die Zuschreibung und Substitution fehlender biographischer Elemente „repariert“ wurden. Diese Zuschreibung wurde zu Beginn der 1990er Jahre sukzessive eingestellt. Eine etwas genauere Betrachtung dieses Zusammenhangs macht sichtbar, dass die Zuwanderung von Aussiedlern nicht nur deshalb einen strukturell anderen Charakter gewonnen hat, weil sich die Anzahl der Zuwanderer wesentlich erhöht hat, sie aus anderen Herkunftsregionen stammen und eine gegenüber früheren Zuwanderern veränderte soziale Ausstattung mitbringen, sondern weil sich der Bezugshorizont der Leistungserbringung im Wohlfahrtsstaat, die Gemeinschaft derer, die legitimerweise solche Leistungen erwarten können, grundlegend verändert hat.

Im Folgenden wird zunächst knapp in allgemeiner Form das Verhältnis von Lebenslauf/Biographie, moderner Organisation und Wohlfahrtsstaat skizziert. Es wird die Bedeutung des Lebenslaufes für die sozialen Inklusionschancen von Individuen in der modernen Gesellschaft und die Rolle des Wohlfahrtsstaates für die Gewährleistung einer biographisch geordneten Lebensführung erläutert. Vor diesem Hintergrund kann man

einsichtig machen, dass die Abweichung von Migrantenbiographien aus strukturellen Gründen wahrscheinlich ist. Dies begründet zugleich die Wahrscheinlichkeit, dass diese Abweichung sich ein Leben lang auf ihre sozialen Teilnahmemöglichkeiten auswirkt und nur schwer zu kompensieren ist. Der Fall der Aussiedler macht deutlich, welche Art von wohlfahrtsstaatlichen Leistungen dies gleichwohl möglich machen. Die Besonderheit dieses wohlfahrtsstaatlichen Engagements wird nachfolgend durch den Vergleich mit der Stellung der Arbeitsmigranten der 1960er und 1970er Jahre im Wohlfahrtsstaat verdeutlicht. Aber eine Folge von Migration ist auch die Restrukturierung der Gemeinschaft der legitimen Wohlfahrtsempfänger. Vor diesem Hintergrund wird zum Schluss darauf hingewiesen, dass von heute aus betrachtet die Formen des wohlfahrtsstaatlichen Einbezugs sowohl der Aussiedler als auch der Arbeitsmigranten unwahrscheinlich sind und in absehbarer Zeit wohl kaum für künftige Migranten offen gehalten werden.

2 Lebenslauf, Organisation und Wohlfahrtsstaat

In der modernen Gesellschaft sind Individuen nicht durch Abstammung und Zugehörigkeit, die zugleich ihre sozialen Teilnahmemöglichkeiten festlegen, definiert. Die Bedingungen der Inklusion, die Art und Weise des Einbezugs von Individuen, sind vielmehr in den ausdifferenzierten Funktionssystemen der Gesellschaft, der Wirtschaft, dem Recht, der Politik, der Erziehung oder der Gesundheit und den zugehörigen Organisationen reguliert. Individuen werden in diese Systeme inkludiert oder kommen dort zur Geltung, sofern sie die Bedingungen dieser Systeme zu erfüllen in der Lage sind. Von allem anderen wird abgesehen. Dieser funktions- bzw. organisationspezifische Modus der Inklusion von Individuen setzt die Exklusion der Individuen als Ganze in dem Sinne voraus, dass ihre Teilnahmeoptionen an sozialen Prozessen durch keine vorgängigen sozialen Bindungen und Zugehörigkeiten eingeschränkt sind (Luhmann 1995; 1989). Individuen und ihre Identität sind daher sozial erkennbar an ihrer jeweiligen Geschichte der Inklusion und Exklusion in den ausdifferenzierten Funktionsbereichen der modernen Gesellschaft, d. h. ihrem Lebenslauf und ihrer Biographie. Ihre Inklusion kommt auf der Basis von Biographie zustande, einer modernen Erfindung (Kohli 1986, 1985), die z. B. in ständisch differenzierten Gesellschaften unbekannt ist.

Eine frühe historische Erfahrung der modernen Gesellschaft war das Risiko des Scheiterns von Inklusion unter den veränderten strukturellen Teilnahmebedingungen der modernen Gesellschaft, die keine automatische Inklusion der Individuen in die Gesellschaft mehr vorsehen. Der Zusammenbruch der lokalen Armenfürsorgesysteme bildete historisch einen der Kontexte der Herausbildung des modernen Staates. Dieser befasst sich in Reaktion auf diesen Zusammenbruch von Beginn an mit der politischen Moderation und Vermittlung von Inklusions- und Exklusionschancen (de Swaan 1988, Bommes 1999). Nationalstaaten haben sich weltweit als Organisationsform des politischen Systems durchgesetzt. Als Wohlfahrtsstaaten sind sie zu einer „institutionalisierten Ungleichheitsschwelle“ (Stichweh 1998) nach außen geworden, indem sie intern die Loya-

lität ihrer Bürger durch die politische Gewährleistung von Inklusionschancen und wohlfahrtsstaatlichen Kompensationsleistungen auf der Basis von externer Schließung und Exklusion sichergestellt haben. Die Etablierung moderner wohlfahrtsstaatlicher Organisationen reagiert dabei auf den politischen Anspruch der nicht nur formalen, sondern auch substantiellen Gleichheit der Mitglieder der nationalen Gemeinschaft – ein Anspruch, der seine Grundlage in der spezifischen politischen Form der Inklusion, der Staatsbürgerschaft hat, wie dies Marshall (1950) in seinem viel beachteten Aufsatz über Staatsbürgerschaft herausgearbeitet hat.

Empirisch haben Wohlfahrtsstaaten eher soziale Differenzierung und Individualisierungsprozesse als Gleichheit befördert (Pierson 1995, 1993). Teil dieser Förderung von Differenzierung und Individualisierung war, als Bedingung und Resultat, die wohlfahrtsstaatliche Institutionalisierung und Gewährleistung des modernen Lebenslaufes sowie der korrespondierenden Konzepte von Biographie und Karriere. Diese bezeichnen soziale Formen der Beobachtung der Vergangenheit von Individuen, an die Erwartungen über die Zukunft angeschlossen werden können. Die Vergangenheit wird damit auf ein Ordnungsschema, den Lebenslauf, und korrespondierende soziale Biographiemuster und Identitäten beziehbare. Von Individuen kann dann erwartet werden, dass sie sich und ihre Identität in biographischer Form präsentieren¹ und eine Karriere (Corsi 1993) vorweisen können.

Die Institutionalisierung des Lebenslaufes, von Biographie und Karriere sind das Resultat der Art und Weise, in der moderne Organisationen Mitglieder rekrutieren, sowie der Moderierung der sozialen Inklusions- und Exklusionsprozesse in Organisationen durch den Wohlfahrtsstaat. Der Versuch des Zugangs zu einem Arbeitsplatz, das heißt der Einnahme einer Mitgliedschaftsrolle in Organisationen, impliziert das Angebot von Kompetenzen und besonderen Leistungen im Austausch gegen Bezahlung (und andere Gratifikationen wie Ansehen oder Einfluss). Mitgliedschaftsrollen sind für Organisationen (Unternehmen, staatliche Verwaltungen, Krankenhäuser, Universitäten etc.) konstitutiv, denn Organisationen, die nicht zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern unterscheiden könnten, wären nicht als solche zu erkennen. Mitgliedschaftsrollen erlauben erst die organisationsspezifische Zuschneidung von Erwartungen, deren Erfüllung dann gegen Bezahlung verlangt werden kann. Die Zuordnung von Individuen zu Mitgliedschaftsrollen ist dabei Teil der Ressourcenbeschaffung von Organisationen. Sie weisen Personen Positionen zu im Hinblick auf ihre erwartbare Eignung oder Kompetenz. Als Lebenslauf liefert die personale Vergangenheit dabei die Information, an der Individuen daraufhin beobachtet werden, ob ihre Vergangenheit die Erfüllung der Anforderung von Mitgliedschaftsrollen wahrscheinlich macht oder nicht. Dies mobilisiert Individuen zugleich, sich an dieser Form der Karriere von Beginn an auszurichten, denn sie hat so oder

¹ Deshalb wird „Identität“, wird „Selbstverwirklichung“ ein Problem (...) Deshalb kann man nicht eigentlich wissen, wer man ist, sondern muß herausfinden, ob eigene Projektionen Anerkennung finden“(Luhmann 1997, S. 627).

so selbstverstärkenden Charakter und wird ihnen regelmäßig als selbst zu verantwortende zugerechnet.

Rekrutierung, Positions- und Karrierezuweisung als Ressourcenbeschaffung in Organisationen sind mit der Verteilung von Geld, Ansehen und Einfluss oder auch – mit Bourdieu gesprochen – von ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital verbunden. Mitgliedschaft in Organisationen und die dortigen Bedingungen der Inklusion eröffnen und vermitteln damit auch differentielle Chancen auf Leistungen in Organisations- und Funktionskontexten, in denen nicht Leistungs-, sondern Komplementär- oder Publikumsrollen (Stichweh 1988) als Konsumenten, Wähler, Mandanten, Laien, Patienten, Publikum oder Schüler eingenommen werden. Ist dies im Fall des Konsums offensichtlich, so sind die Gesundheitschancen und die Fähigkeit zu Rechtskonflikten, der Erfolg in Erziehungsorganisationen oder die Einflusschancen in der Politik in vielfältiger Weise durch die organisatorischen Karrieremuster und die darüber vermittelten Verteilungen von Geld, Ansehen, Einfluss und Kontakten reguliert.

Die durch Organisationen, ihre Positionszuweisungen und Verteilungen vermittelten Inklusions- bzw. Exklusionschancen waren von Beginn an der Bezugspunkt von Wohlfahrtsstaaten. Als Moderatoren der Inklusionsverhältnisse zielen sie mit der Erzeugung von Inklusionsgelegenheiten und -bereitschaften auf die Steigerung und v. a. die Übertragbarkeit von solchen Chancen im Sinne der Ausstattung mit Mitteln und Rechten, die den Zugang zu den Bereichen der Wirtschaft, der Bildung, des Rechts, der Gesundheit, der Politik und der Familie gewährleisten.²

Eine zentrale Form der Sicherung dieser Übertragbarkeit von Chancen war die Institutionalisierung des Lebenslaufes. Der Lebenslauf kann als ein sozialer Erwartungskomplex verstanden werden, der die zeitliche Dimension des individuellen Lebens mit einem sequentiellen Programm ausstattet (Kohli 1986). „Biographien“ und „Karrieren“ als zwei zentrale Elemente des sozialen Konzepts des Lebenslaufes werden historisch geformt im Zusammenspiel moderner Organisationen, die Mitglieder unter dem Gesichtspunkt ihres Werdegangs rekrutieren, und dem Wohlfahrtsstaat, der wesentliche Vorbedingungen dafür etabliert, dass Individuen mit erwartbaren Lebensläufen gefunden und für Mitgliedschaften rekrutiert werden können. Die sukzessive Einführung allgemeiner sozialer Sicherungssysteme (Unfall, Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit), angelagert an die Beschäftigung von Individuen in Organisationen, ermöglichte die zeitliche Akkumulation von sozialen Anspruchsrechten. Diese Akkumulation wurde darüber hinaus abgestützt durch Versuche der Gewährleistung der Dauerhaftigkeit von Beschäftigungsverhältnissen mit Mitteln der Arbeitsmarktpolitik, des Tarifrechts, der Intervention in Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, der Bildungspolitik als Eröffnung des

² Vgl. dazu einschlägig Esping-Andersen (1990). Residualistische Wohlfahrtsstaaten betrachten die Sicherung von Übertragbarkeiten nur eingeschränkt als politische Aufgabe. Der „konservative“ Typus des Wohlfahrtsstaates zielt demgegenüber auf Lebensstandarderhaltung, der sozialdemokratische Typus hat zur Grundlage das Konzept „social citizenship“, wie es von Marshall (1992) interpretiert worden ist.

Zugangs zu Qualifikationen, der Bereitstellung von Familien- und Ausbildungsunterstützungen, gesundheitlichen Rehabilitationsprogrammen etc. Man kann alle diese Maßnahmen als strukturelle Elemente der wohlfahrtsstaatlichen Institutionalisierung des Lebenslaufes auffassen. In dieser Perspektive wird deutlich, dass das Leben sozial konzeptualisiert wird als ein Ablaufprogramm, das im Kern in drei allgemeine Abschnitte aufgeteilt ist: Kindheit/Ausbildung, Familiengründung und Arbeitsleben, sowie Verrentung/Pensionierung. Korrespondierend zu dieser Strukturierung des Lebens als „Normallebenslauf“ nimmt die Familie die Form der modernen Kernfamilie an.

Wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen orientieren Individuen auf die Strukturen des Lebenslaufes. Die Strukturen der Kerninstitutionen des Wohlfahrtsstaates implizieren die Erwartung, dass die Individuen bereit und willens sind, ihre Lebensführung an einer biographisch geordneten Sequenz von Inklusionen in den verschiedenen Funktionsbereichen und Organisationen auszurichten. Die Durchsetzung dieser Erwartung war historisch erfolgreich, da sie den Erwartungen und Erfordernissen von *Organisationen* und *Individuen* entgegenkommt. Für *Organisationen* schafft der Wohlfahrtsstaat die sozialen Vorbedingungen dafür, dass Individuen die erforderlichen Anforderungen für Inklusion erfüllen und damit erfolgreich in der Form einer Karriere beobachtbar werden. Der Wohlfahrtsstaat erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Karrieren überhaupt gemacht werden können. Die Orientierung von Organisationen an Karrieren beruht auf der Erwartung, dass „Normalbiographien“ realisiert werden können. Den *Individuen* bietet die Erwartung der Ausrichtung ihrer Lebensführung an der Ordnung der Normalbiographie soziale Orientierung und Kontinuität. Die Pflicht, ein Individuum mit einer spezifizierbaren persönlichen Biographie und Identität zu sein (vgl. auch Strauss 1959), wird mit einer sozialen Form ausgestattet.

Die Art und Weise, in der wohlfahrtsstaatliche Organisationen den Lebenslauf als Sozialform etablieren, strukturiert zugleich die lebenslange Beziehung zwischen Staat und Individuum. Diese Beziehung gründet in der spezifischen Form der Inklusion in das politische System, der Staatsbürgerschaft, die eine *exklusive, direkte und permanente* Beziehung zwischen dem Individuum und dem Staat bezeichnet (Grawert 1984). Kernelement der erfolgreichen Durchsetzung staatlicher Souveränität über die Bevölkerung auf dem staatlichen Territorium, umschrieben als staatliche Gemeinschaft, war die Anerkennung der Verantwortung des Staates für die Absicherung und Strukturierung der Chancen, ein Leben als Mitglied dieser Gemeinschaft zu führen.³ Die Institutionalisierung des Lebenslaufes und seine Variationen in verschiedenen Wohlfahrtsstaaten können als das Resultat der je spezifischen historischen Formierung der Beziehung zwischen jeweiligem Staat und seinen Bürgern angesehen werden.

³ Es bleibt die zentrale Einsicht Marshalls (1950), dass die Form „citizenship“ die Legitimität der Erwartung begründet, dass der Staat den Einbezug der Individuen als citizens in die nationale Gesellschaft und damit in die Gemeinschaft sicherzustellen habe, und er geht davon aus, dass der Nationalstaat über ausreichende Ressourcen verfügt, diese ideale „citizenship“ durchzusetzen. Zur Kritik vgl. Halfmann/Bommes (1998).

Welchen Effekt haben nun Migrationen auf ein Arrangement, in welchem Wohlfahrtsstaaten darauf zielen, ihren Bürgern Chancen zu verschaffen, einen geordneten Lebenslauf zu realisieren? Neuere Forschungen haben sich insbesondere auf die Frage konzentriert, ob Migration die Kapazitäten von Wohlfahrtsstaaten unterminieren, ihr Territorium zu kontrollieren und das soziale Leistungsniveau zu konservieren. In diesem Zusammenhang ist vor allem untersucht worden, in welcher Weise politische und rechtliche Restriktionen die Möglichkeiten von Migranten einzuschränken versuchen, wohlfahrtsstaatliche Leistungen zu beziehen (Miles/Thränhardt 1995). Der Fokus dieses Artikels liegt demgegenüber auf der Beziehung zwischen dem Wohlfahrtsstaat, Biographie und Migration am Beispiel der Aussiedler. Es werden drei Fragen gestellt: 1) Welche Positionen nehmen Migranten in den Lebenslaufregimen von Wohlfahrtsstaaten ein? 2) Welche Art von Auswirkungen hat Migration auf die Struktur der Institutionalisierung des Lebenslaufes im Wohlfahrtsstaat? 3) Welche Auswirkungen hat Migration auf die soziale Definition des Kollektivs, das historisch als die Gemeinschaft der legitimen Wohlfahrtsempfänger konstruiert wurde, und die Beziehung dieses Kollektivs zum Wohlfahrtsstaat? Zu ihrer Beantwortung gehen wir auf die Einwanderung von Aussiedlern und Arbeitsmigranten in Deutschland ein. Denn dies verspricht sowohl Aufschluss über die genannte Beziehung als auch umgekehrt, ein Licht auf die veränderten Bedingungen der Migration nicht nur der Aussiedler in Deutschland zum Ende der 1990er-Jahre zu werfen. Dazu ist es zunächst erforderlich, eine allgemeine Überlegung zur Beziehung zwischen Migration, Biographie und Wohlfahrtsstaat voranzustellen.

3 Wohlfahrtsstaat, Biographie und die Abweichung von Migranten

Die wohlfahrtsstaatlichen Bedingungen des Aufbaus von Biographien machen die Abweichung der Biographien von Migranten wahrscheinlich. Abweichung bedeutet, dass ihre Lebensläufe und Biographien nicht den institutionalisierten Erwartungen von Normalität entsprechen. Daher macht Migration einige der sozialen Vorbedingungen der Beziehung zwischen sozialer Differenzierung und individueller Biographie und Karriere als sozialen Formen sichtbar. Wenn Biographien und darauf bezogene Karrieren als Akkumulation struktureller Teilnahmemöglichkeiten zu verstehen sind, dann sind Migranten vermutlich strukturell arm. Es kann nicht erwartet werden, dass Karrieren mit strukturell reichhaltig anschlussfähigen Elementen bereits aufgebaut worden sind. Daher kann das, was unter „Normalbedingungen“ unterstellt wird, nicht mehr fraglos vorausgesetzt werden. Selbstverständlich etablierte Abstraktionen bedürfen der Revision. Dies kann man leicht an einigen der üblichen Abweichungen von Migranten in drei zentralen biographischen Dimensionen verdeutlichen: Bildung, Arbeit und Rentenalter.

Bildung: Kinder von Migranten haben in vielen Ländern Zugang zu schulischer Bildung, auch wenn sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen. Dies rückt die rechtlichen und politischen Bedingungen von Erziehung sowie die selbstverständliche An-

nahme des Bildungssystems in den Blick, dass Familien von Kindern sich niedergelassen haben. Migrantenkinder, gleichgültig ob mit oder ohne legalem Aufenthaltsstatus, sprechen ggf. nicht die Verkehrssprache und stellen so institutionalisierte Annahmen über normale Sozialisationsverläufe sowie den Erwerb von linguistischen und kulturellen Kompetenzen, zentrale Voraussetzungen für schulische Lernfähigkeit, in Frage. Darüber hinaus werden Karrieren von Migrantenkindern, die in den Schulen der Herkunftsländer begonnen wurden, vielfach durch Nicht-Anerkennung im Bildungssystem des Einwanderungslandes entwertet. Dies verbaut Pfade der erfolgreichen Ausbildung und erhöht die Wahrscheinlichkeit des schulischen Scheiterns.

Arbeit: Arbeitsmigranten haben vielfach keine formal anerkannten Ausbildungs- und Erwerbsbiographien vorzuweisen. Dies schließt sie von zahlreichen Arbeitsmarktsegmenten aus. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Abwesenheit von Karrieren und daran gebundener sozialer Ansprüche eine der Vorbedingungen der Einwanderung von Arbeitskräften in die westeuropäischen Länder nach dem Zweiten Weltkrieg war. Hier begründete die Abwesenheit von Karriere soziale Inklusionschancen in solchen Arbeitsmarktsegmenten, wo unqualifizierte Arbeitskräfte nachgefragt wurden. Dasselbe gilt für einen großen Teil der sog. illegalen Einwanderer.

Rentenalter: Migranten haben vielfach Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Unterstützungen, auch wenn sie keine Staatsbürger des betreffenden Landes sind. Alternde Migranten erhalten aber gleichwohl vergleichsweise niedrigere Rentenzahlungen, da sie meist nicht lange genug, d. h. kein ganzes Arbeitsleben in die Rentenkassen eingezahlt haben, um für eine selbständige Lebensführung ausreichende Zahlungen zu erhalten.⁴ Aus solchen Gründen bedürfen Migranten mit höherer Wahrscheinlichkeit im Alter staatlicher Unterstützungsleistungen.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Art und Weise, in der Migrantenbiographien von den wohlfahrtsstaatlich etablierten Erwartungen abweichen, sowie die sozialen Konsequenzen, die mit diesen Abweichungen verbunden sein mögen, nicht theoretisch hergeleitet werden können. Die soziale Beobachtung von Abweichung und ihren Konsequenzen hängt von den verschiedenen Arten von Normalitätserwartungen ab, wie sie durch die verschiedenen Wohlfahrtsstaatstypen abgestützt werden. Darüber hinaus nimmt Migration in verschiedenen Zuwanderungsländern unterschiedliche Formen an und Migranten haben verschiedene legale Status und soziale Rechte abhängig von dem Pfad, über den sie zugewandert sind. Schließlich finden wir als Resultat der differierenden Zuwanderungsgeschichten in verschiedenen Wohlfahrtsstaaten spezifische Kombinationen von Wohlfahrts- und Migrationsregimen.

⁴ Die meisten Rentenversicherungssysteme in europäischen Wohlfahrts-/Sozialstaaten machen die Höhe ihrer Leistungen von der Dauer des Aufenthalts auf dem betreffenden Staatsgebiet und/oder von der Zeit der Beschäftigung und Höhe der Beitragsleistungen abhängig (Dörr/Faist 1997).

4 Die Zuwanderung der Aussiedler und der Wandel ihrer Stellung im Wohlfahrtsstaat

Die Einwanderung von Aussiedlern wurde zu einem Thema der allgemeinen Migrationsforschung erst im Gefolge des Zusammenbruchs der sozialistischen Länder und der resultierenden verstärkten Zuwanderung von Aussiedlern nach Deutschland seit der Mitte der 1980er Jahre. Aussiedler waren bereits seit Ende des Zweiten Weltkriegs kontinuierlich nach Deutschland gewandert, doch bis in die späten 1980er-Jahren waren sie hauptsächlich Thema historischer Studien oder sozialpolitisch orientierter Forschungen über ihre soziale Integration (vgl. Bade 1987). Auf die Gründe dafür kommen wir später zurück.

Wir beginnen hier zunächst ausgehend von der Beobachtung, dass sich die strukturelle Position von Aussiedlern im deutschen Wohlfahrtsstaat seit 1990 dramatisch verändert hat. Sie waren von massiven Ausgabenkürzungen betroffen und verloren daher viele ihrer vorherigen sozialen Rechte. Dabei soll hier nicht das Ausmaß dieser Kürzungen Thema sein, sondern die aus diesen Kürzungen resultierende Veränderung der strukturellen Position der Aussiedler. Um diese Veränderung angemessen zu verstehen, ist ihre Position innerhalb des deutschen Wohlfahrtsstaates bis 1989 zu klären. Wenn wir von Aussiedlern sprechen, dann umfasst diese Kategorie nicht die Flüchtlinge und Vertriebenen, die nach 1945 nach Westdeutschland kamen, sondern die Einwanderung von Deutschen aus Polen, der Sowjetunion, Ungarn und Rumänien nach 1950, die rechtlich als Aussiedler definiert sind. Diese Gruppe unterteilen wir in jene, die vor und die nach 1988 nach Deutschland kamen.

Die Nachkriegszuwanderung von Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern nach Deutschland war eine der Folgen der sehr konfliktreichen Staatsbildungsprozesse in Mittel- und Osteuropa seit dem 19. Jahrhundert. Der Versuch von Deutschen, seit 1945 aus Osteuropa nach Deutschland zu migrieren, war sowohl die Folge andauernder interner Konflikte in den jeweiligen Herkunftsländern, als auch der fortbestehenden Souveränitätsansprüche des deutschen Staaten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, der diese Deutschen in Osteuropa als Teil seiner Bevölkerung, des deutschen Volkes betrachtete. Das Ende des Zweiten Weltkrieges, die daraus folgende Teilung Deutschlands und die erzwungene Migration von Flüchtlingen und Vertriebenen waren der Höhepunkt dieser Staats- und Nationenbildungskonflikte (vgl. Lemberg 1950). Noch die Einwanderung von Aussiedlern nach 1988 ist eine späte Folge dieser historischen Konstellation unter veränderten Bedingungen.

Die erneute Basierung der Staatsbürgerschaft in der Bundesrepublik 1949 auf das *jus sanguinis* war eine Reaktion auf die Konstellation der Nachkriegszeit und die Folgen des Zweiten Weltkrieges. Westdeutschland als Teilstaat des geteilten ehemaligen deutschen Staates erhob den Anspruch, der einzig legitime Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschen Reichs zu sein. Die Staatsbürgerschaft auf der Basis des *jus sanguinis* und der Kategorie der „deutschen Volkszugehörigkeit“ sollte deutschen Flüchtlingen und Vertriebenen aus Osteuropa den unmittelbaren Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft

verschaffen. Aufgrund des Sachverhalts, dass große Teile der Bevölkerung des ehemaligen Deutschen Reiches außerhalb der Territoriums des bundesdeutschen Staates lebten, war zu dieser Zeit das Prinzip des *jus sanguinis* politisch alternativlos.

Aussiedler wurden als deutsche „Volkszugehörige“ definiert, die vom Schicksal der Vertreibung aufgrund der Auswirkungen des Dritten Reiches und des Weltkrieges betroffen waren. Das Bundesvertriebenengesetz des Jahres 1953 und das nachfolgende „Bundesgesetz zur Regulierung von Staatsbürgerschaftsfragen“ von 1955 (Heinelt/Lohmann 1992, S. 55 ff.) schloss Aussiedler auch dann in die Kategorie der „Volkszugehörigen“ ein, wenn sie in Staaten wie der UdSSR, Jugoslawien oder Rumänien, also außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 lebten. Auf diese Weise wurde der Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft für die Aussiedler festgeschrieben.

Der Einbezug der Sowjetdeutschen in die bundesdeutsche Flüchtlingspolitik der 1950er Jahre als Aussiedler wurde in der Öffentlichkeit als ein Akt der Solidarität mit denen angesehen, die unter den Folgen der katastrophalen Politik des Dritten Reiches erhebllich zu leiden hatten. Die Gesetze von 1953 und 1955 eröffneten den betreffenden Personen nicht nur Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft, sondern darüber hinaus zu einer ganzen Reihe von sozialen Rechten und wohlfahrtsstaatlichen Kompensationsleistungen, die als Teil des sogenannten „Lastenausgleichs“ für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler gleichermaßen vorgesehen waren. In den frühen 1950er Jahren, in denen die verheerenden Auswirkungen des Weltkrieges noch präsent und die Arbeitslosigkeit noch hoch war, wurde der „Lastenausgleich“ politisch als Akt der nationalen Solidarität und des Lastenausgleichs legitimiert. Die Einbeziehung der Aussiedler wurde als Teil dieser nationalen Solidarität angesehen.

Zwischen 1950 und 1988 wanderten etwa 1,6 Mio. Aussiedler nach Westdeutschland ein. In dieser Zeit schwankte die Zahl der Aussiedler zwischen 20.000 und 40.000 pro Jahr, mit Ausnahme der Zeiten zwischen 1957-1958 und 1977-1982, in denen die Zahlen höher lagen (vgl. Reichling 1995). Diese relativ niedrigen Zahlen von Einwanderern waren ein Effekt des Kalten Krieges und der nicht vorhandenen individuellen Freizügigkeit in den sozialistischen Ländern. Dies beschreibt aber nur eine Seite der Geschichte. Die Einwanderung von Aussiedlern war bis Mitte der 1980er Jahre das Resultat politischer Verhandlungsprozesse zwischen Staaten, die prinzipiell uneinig waren über die nationale Zugehörigkeit der Aussiedler. Staaten wie Polen, Rumänien oder die UdSSR haben niemals das Recht der dort lebenden Deutschen auf die deutsche Staatsangehörigkeit und auch nicht ihr Recht anerkannt, in Deutschland zu leben. Sie erlaubten die Emigration von Aussiedlern abhängig von ihren jeweiligen aktuellen politischen Interessen, sei es an der Verbesserung der bilateralen Beziehungen, sei es an wirtschaftlicher Unterstützung. Bis 1989 war Deutschland als unvollständiger Nationalstaat⁵ engagiert in

⁵ Das Jahr 1989, der nachfolgende Vereinigungsprozess und die Verträge mit verschiedenen Staaten hatten erstmalig die Kongruenz von Territorium und Bevölkerung zur Folge, also der Elemente, über die Staaten Souveränität beanspruchen.

Verhandlungen und Konflikten über die Legitimität der konkurrierend erhobenen Souveränitätsansprüche über die deutschen Teilbevölkerungen.

Die stark ansteigende Zahl der Aussiedler, die nach 1987 nach Deutschland kamen, war Teil wie Indikator des Kontextwandels, in welchem dieser Typ von Migration situiert war. Der Zusammenbruch der sozialistischen Regime erodierte die vorherige Konstellation des Dissenses über die nationale Zugehörigkeit der Aussiedlerbevölkerung zwischen Deutschland und den osteuropäischen Staaten. Die Durchsetzung der Freizügigkeit in Osteuropa erlaubte den dort ansässigen Deutschen mit einem Mal die Ausreise, sofern sie dies nur wünschten. Die „deutsche Volkszugehörigkeit“ wurde damit zu einer privilegierten Wanderungsoption in den Herkunftsländern. Das Recht, nach Deutschland einzureisen und die deutsche Staatsangehörigkeit zu beanspruchen, wurde in großem Umfang genutzt – und schon bald mit Einwanderungsbeschränkungen durch die deutsche Bundesregierung beantwortet.

Die sogenannte „soziale Integration“ der Aussiedler in der Nachkriegsgeschichte bis Ende der 1980er Jahre war politisch und sozial ein großer Erfolg, der – nur scheinbar paradox – die Aussiedler als Migrantengruppe sozial unsichtbar machte. Nach dem Krieg bis zum Ende der 1950er Jahre waren Forschungen politisch finanziert und durchgeführt worden, um den sozialen Inklusionsprozess der Flüchtlinge und Vertriebenen und das damit verbundene Konfliktpotential zwischen den Zuwanderern und der angestammten Bevölkerung zu beobachten (siehe Lemberg/Edding 1959). Im Kontext des „Wirtschaftswunders“ der 1950er Jahre erwiesen sich entsprechende Befürchtungen als falsch. Flüchtlinge und Aussiedler verschwanden damit aus dem Fokus politischer und wissenschaftlicher Aufmerksamkeit und waren entsprechend kein zentrales Forschungsthema mehr. Die Migrationsforschung der 1960er Jahre konzentrierte sich auf die Arbeitsmigration, und es wurden nur noch wenige Studien zur Aussiedlermigration erstellt. Die Hauptergebnisse dieser Studien über die soziale Integration von Aussiedlern zeigten, dass diese weitgehend erfolgreich nach Kriterien von Bildung, Einkommen, Arbeit und Eigentum waren und sich sozialstrukturell nicht sehr von der angestammten Bevölkerung unterschieden.⁶ Dieser Erfolg lässt sich am besten in der Beobachtung zusammenfassen, dass es in der BRD bis zum Ende der 1980er Jahre keine sozial sichtbare sog. „zweite Generation“ von Aussiedlern gegeben hat. Anfang der 1980er Jahre wurde die Zuwanderung von Aussiedlern als politisch steuerbarer Prozess angesehen (Zurhausen 1983). Dies stand in starkem Kontrast zu der parallel intensiv geführten öffentlichen Diskussion über die Niederlassung der Arbeitsmigrantenfamilien und ihre befürchtete eingeschränkte „soziale Integrationsfähigkeit“ sowie zu der politischen Erfindung des „Türkenproblems“ (vgl. Thränhardt 1988).

Für eine soziologische Interpretation dieses Resultats ist eine nähere Betrachtung der wohlfahrtsstaatlichen Programme erhellend, wie sie in den 1950er Jahren für

⁶ Bade (1987), Lüttinger (1989, 1986) und für eine Zusammenfassung dieser Forschungsergebnisse Bommes et al. (1999, S. 78 f).

Aussiedler eingerichtet wurden und mit einigen Modifikationen bis zum Ende der 1980er Jahre gültig waren. Zentrale strukturelle Merkmale dieser Programme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Arbeitslosenversicherung bezog die Aussiedler direkt nach ihrer Zuwanderung in einer Weise ein, als ob sie ihr gesamtes früheres Arbeitsleben in Deutschland verbracht hätten. Sie erhielten daher die durchschnittlichen Versicherungsleistungen der Berufskategorie, der sie sich zuordneten. Ein Aussiedler, der zum Beispiel den Status eines Facharbeiter nachweisen konnte, erhielt Arbeitslosenunterstützung in der durchschnittlich gleichen Höhe wie ein inländischer Facharbeiter. Parallel dazu sicherten Berufliche Integrationsprogramme die Neuanpassung der Qualifikationen und Fähigkeiten dieser Migranten an innerdeutsche Standards.
- Aussiedler wurden in die Rentenversicherung in einer Weise einbezogen, als ob sie ihr gesamtes Arbeitsleben Beiträge eingezahlt hätten.
- Aussiedler hatten direkten Zugang zur Krankenversicherung und ihren Leistungen.
- Zusätzlich zum Einbezug in die allgemeinen Sozialversicherungssysteme des Wohlfahrtsstaates wurden bereit gestellt: ausgebaut Sprachlehrprogramme, allgemeine Bildungsprogramme, besondere kompensatorische Bildungsprogramme für Jugendliche, erhöhte Ausbildungsstipendien für Schüler und Studenten, ermäßigte Steuern, bevorzugte Berücksichtigung selbständiger Aussiedler bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, öffentliche Wohnungsbauprogramme, finanzielle Unterstützung zur Hausratbeschaffung, Kompensationen für Eigentumsverluste, billige Kredite mit geringer oder ohne Zinsbelastung.⁷

Diese Zusammenstellung macht die Grundprinzipien der wohlfahrtsstaatlichen Leistungserbringung für Aussiedler und die Art und Weise der Gewährleistung und Sicherung ihrer sozialen Teilnahmekancen sichtbar. Aussiedler, die bis zum Ende der 1980er Jahre einwanderten, wurden in einer Weise behandelt, als ob sie ihr gesamtes Leben in Deutschland verbracht hätten, d. h. als ob sie biographisch eine Geschichte von Inklusionen akkumuliert hätten, die weitere soziale Inklusionen ermöglichten. Der Wohlfahrtsstaat „reparierte“ die abweichenden Biographien der Aussiedler, indem er die strukturell erforderlichen Elemente zur weiteren sozialen Partizipation simulierte und zuschrieb. Der Effekt der zusätzlichen kompensatorischen Sozialprogramme war die Ausstattung der eingewanderten Aussiedler mit Attributen, Fähigkeiten und materiellen Mitteln, die sie in die Lage versetzten, die ihnen auf der Basis der wohlfahrtsstaatlich zugeschriebenen Biographien eröffneten sozialen Rollen in verschiedenen Funktionskontexten und Organisationen auch kompetent auszufüllen. Diese wohlfahrtsstaatliche Behandlung der Aussiedler entspricht strukturell, wie leicht zu sehen ist, den Prinzipien und Traditionen des deutschen, konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaates, der auf die

⁷ Dies ist eine unvollständige Liste. Für einen detaillierteren Überblick vgl. Otto(1990) und Bommers/Rothhoff (1994).

Erhaltung des Lebensstandards sozialer Statusgruppen zielt (vgl. Esping-Andersen 1990). Aussiedler wurden mit den Ressourcen ausgestattet, die ihnen die Teilnahme an dem Lebensstandard derjenigen sozialen Statusgruppen erlauben sollten, denen sie sich zuordnen.

Wir haben oben ausgeführt, dass moderne Wohlfahrtsstaaten verstanden werden können als institutionelles Arrangement von Organisationen, die u. a. darauf zielen, Kettenreaktionen der Exklusion durch die Etablierung und Begleitung des Lebenslaufes zu vermeiden, um so eine geordnete Lebensführung zu ermöglichen. Das Lebenslaufregime strukturiert die lebenslange Beziehung zwischen dem Staat und seinen Staatsbürgern. Strukturelles Fundament dieser Beziehung ist die spezifische politische Form der Inklusion: die Staatsbürgerschaft. Offensichtlich bildete die politische und rechtliche Zuschreibung der Zugehörigkeit zur nationalen Gemeinschaft der Staatsbürger die Basis dafür, dass die Aussiedler wohlfahrtsstaatlich in die Lage versetzt wurden, die strukturellen Qualifikationen und Merkmale zur Teilnahme und Mitgliedschaft in den verschiedenen funktionalen Bereichen und Organisationen zu erwerben. Die wohlfahrtsstaatliche Ausstattung der Aussiedler mit den erforderlichen Elementen eines anschlussfähigen Lebenslaufes, die an ihre Selbstbeschreibungen angeheftet wurden, machten sie als kompetente und inklusionsfähige Personen beobachtbar. Diese Ausstattung schloss sowohl formale Anrechte als auch in einem substantiellen Sinn Kompetenzen und materielle Mittel zur Ausfüllung der mit diesen zugeschriebenen Biographien verbundenen Rollen.⁸ Da Aussiedler als Mitglieder der Nation definiert waren, wurden sie behandelt, als ob sie eine lebenslange Beziehung zum Staat unterhalten hätten.

Damit sind die Einwanderungsbedingungen für Aussiedler bis zum Ende der 1980er Jahre skizziert. Danach änderte sich der Charakter dieses Einwanderungsprozesses rapide. Nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Staaten Osteuropas wurden dort die meisten politischen Einschränkungen der Freizügigkeit abgeschafft. Der Effekt war dramatisch. Zwischen 1988 und 1993 migrierten etwa 1.6 Mio. Aussiedler nach Deutschland.⁹ Der deutsche Staat reagierte prompt und errichtete Kontrollen, wie sie aus Einwanderungsländern bekannt sind. 1990 wurde gesetzlich ein Verfahren zur Regulati-

⁸ Betrachtet man den Bereich der Erziehung, so sieht man im Vergleich, dass es einen erheblichen Unterschied macht, dass im Fall der Aussiedler Lernfähigkeit unterstellt wird. Aussiedlerkinder wurden in die vergleichbaren Schulformen eingeschult, die sie bereits in ihren Herkunftsländern besucht hatten. Startschwierigkeiten wurden und werden durch Fördermaßnahmen kompensiert. Der Ausgangspunkt für die Erziehung der Kinder von Arbeitsmigranten war und ist die Annahme von Lernschwierigkeiten (Bommes/ Radtke 1993). Die Zuschreibung von Kompetenz oder Inkompetenz erweist sich als bedeutsame Startbedingung für die Aussiedler, die erforderlichen Elemente einer erfolgreichen Karriere zu kumulieren. Ein jugendlicher Aussiedler in einem Gespräch: „Ich kam als Zwölfjähriger hierhin und konnte kein Deutsch. Sie streckten mich in ein Gymnasium, brachten mir Deutsch bei, und dann habe ich Abitur gemacht. Ich kann kein Polnisch mehr sprechen.“

⁹ Wir verzichten hier auf detaillierte Zahlen, vgl. dazu aber die von der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung herausgegebenen „Zahlen und Fakten“, zuletzt 1999.

on der Zuwanderung von Aussiedlern eingeführt. Aussiedler konnten nicht länger ungehindert einreisen und im Land ihre deutsche Volkszugehörigkeit erklären. Statt dessen müssen sie seitdem in ihren Herkunftsländern in ein formales Verfahren eintreten, um zunächst ihre Anerkennung als Deutsche zu betreiben, bevor sie einreisen dürfen. Ende 1992 wurde als Teil des sog. „Asylkompromisses“ ein Kontingent festgelegt, das die jährliche Einreisezahl auf 220.000 Aussiedler begrenzte. Der im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz geschaffene neue Rechtsstatus des „Spätaussiedlers“ beschränkt diesen Status auf Personen, die vor dem 1. Januar 1993 geboren wurden, und die nachweisen können, dass sie selbst von Vertreibungsmaßnahmen betroffen waren oder Nachkommen solcher Personen sind. Regelmäßig wird eine solche Vertreibungssituation nur noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion unterstellt. Die Familienmitglieder von Spätaussiedlern sind, sofern sie nicht selbst Spätaussiedler sind, von diesem Status ausgeschlossen.¹⁰ Eine große Zahl von ihnen wandert daher mittlerweile als Ausländer ein.

Diese Rechtsveränderungen indizieren, dass die Zuwanderung von Aussiedlern politisch zunehmend als Teil einer allgemeinen Migrationsproblematik perzipiert wurde, die nun auch als solche zu behandeln sei. Parallel zu den Veränderungen des Rechtsstatus und der Zuwanderungsrechte wurden auch die sozialen Anrechte der Aussiedler stark reduziert (vgl. Bommes 1996a). Diese erheblichen Einschränkungen beinhalteten den Ausschluss der neu eingereisten Aussiedler von den Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit, eingeschränkte Vermittlungsleistungen der Arbeitsverwaltung sowie die Einstellung einer Reihe der oben genannten kompensatorischen Sozialprogramme. Seit 1993 sind Aussiedler nach einem halben Jahr auf die kommunal finanzierte Sozialhilfe verwiesen, wenn sie keine Arbeit finden können. Die Dauer des Sprachunterrichts nach der Einreise wurde gekürzt. Die beruflichen Qualifikationen der Aussiedler werden in vielen Fällen nicht mehr anerkannt. Parallel wurden die Mittel für berufliche Fortbildung gekürzt und ihre Finanzierung müssen ggf. zu einem erheblichen Teil die Gemeinden übernehmen. Die ungleichmäßige Verteilung der Aussiedler in Deutschland in der ersten Hälfte der 1990er Jahre und ihre Konzentration in bestimmten Regionen führte zu öffentlichen Protesten der Kommunen angesichts von explosiv ansteigenden Sozialbudgets. In Reaktion darauf schränkte das Wohnortzuweisungsgesetz von 1996 die Freizügigkeit von Aussiedlern für die Dauer von drei Jahren nach ihrer Ankunft ein, sofern sie auf Sozialhilfe angewiesen sind. Sie können ihren Wohnort nicht länger frei

¹⁰ Dieser Wechsel ist Teil der Neuanpassung der deutschen Staatsbürgerschaft. Die 1990, 1993 und 1999 installierten Ergänzungen zum Ausländer- und Staatsbürgerschaftsgesetz eröffnen ausländischen Arbeitsmigranten und ihren Kinder den Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft. Im Zusammenhang damit bedeuten die Einschränkungen des Rechtsstatus von Aussiedlern eine Stärkung von Territorialität als Kriterium für den Zugang zur Staatsbürgerschaft und eine Schwächung der Tradition des *jus sanguinis*. Dies ist ein weiterer Indikator dafür, dass diese Tradition im Horizont des deutschen Staatsbildungsprozesses verstanden werden muss, der mit 1989/1990 seinen Abschluss findet.

wählen, sondern müssen sich zunächst in dem ihnen amtlich zugewiesenen Ort niederlassen.¹¹

5 Aussiedler, Arbeitsmigranten und die Restrukturierung der Gemeinschaft der legitimen Wohlfahrtsempfänger

Im Unterschied zu den 1960er bis 1980er Jahren unterliegen Aussiedler mittlerweile einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit (vgl. Bommes 1996a, S. 224; Thränhardt 1998, S. 34 f.). Sie sind damit auch wieder zu einer Migrantengruppe geworden, die hohe politische wie auch wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf sich zieht. Der „Integrationsdiskurs“ der Politik und der Migrationsforschung hat die Aussiedler registriert und dabei insbesondere nun auch eine zweite Generation der Aussiedler als Zielgruppe ausgemacht (z. B. Auenheimer 1995).

Langfristige empirische Entwicklungen sind schwierig einzuschätzen. Der Schwerpunkt dieses Artikels liegt jedoch auf den potentiellen systematischen Effekten dieser jüngeren Entwicklungen für das Verhältnis zwischen Migranten und dem Wohlfahrtsstaat. Ein interessanter Ausgangspunkt für eine theoretische Interpretation ist das öffentliche „Schweigen“ zu den Reduktionen der sozialen Rechte der Aussiedler. Diese Entscheidungen waren als Teil allgemeiner Haushaltskürzungen in den frühen 1990er Jahren getroffen worden. Die öffentliche Diskussion über diese generellen Kürzungen konzentrierte sich auf den Erhalt der Arbeitslosenhilfe und die Bedingungen ihres Bezugs. Im Hintergrund dieser intensiven öffentlichen Debatte waren die Kürzungen, die die Aussiedler betrafen, ohne öffentliches Aufsehen in den Verhandlungssystemen des neokorporatistischen Wohlfahrtsstaates beschlossen worden, wo alle die kleinteiligen und detailgenauen Vorschläge für Kürzungen eingesammelt und abgesegnet wurden, welche für die Teilnehmer am inkrementalistischen Modus der Entscheidungsfindung akzeptabel waren (vgl. Bommes 1996a). Die administrativen Details solcher Entscheidungen eignen sich nicht für große öffentliche Auseinandersetzungen, und die Aussiedler bildeten selbst keine für eine Entscheidungsfindung zu berücksichtigende pressure group.

In den 1950er Jahren war die Inklusion der Aussiedler, Vertriebenen und Flüchtlinge in die wohlfahrtsstaatlichen Systeme als eine Frage der nationalen Solidarität ange-

¹¹ Es besitzt eine gewisse Ironie, dass die Zuwanderung von Mitgliedern der „nationalen Gemeinschaft“ den Kontext bildet, in dem Elemente des alten „Heimatrechts“ der Gemeinden wieder aufblühen. Dieses Recht war 1842 vom preußischen Staat abgeschafft worden, um den Gemeinden so die Möglichkeit zu nehmen, Zuwanderer abzuweisen, die sie verdächtigten, dass sie nicht für sich selbst sorgen und daher möglicherweise auf Armenunterstützung angewiesen sein könnten. Die Abschaffung des „Heimatrechts“ und die Einführung eines modernen Armenfürsorgesystems war als Teil der innerstaatlichen Durchsetzung eines freien Arbeitsmarktes ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaats (vgl. Reidegeld 1998, Halfmann und Bommes 1998).

sehen worden. Die Betroffenen galten als Teil der Nation und ihres „Schicksals“, der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs und der damit verbundenen Folgelasten, die solidarisch von der gesamten Nation zu tragen waren. Ihr Vertreibungsschicksal galt als Ausdruck der Loyalität zum Staat, resultierend aus dem Bekenntnis zur Volkszugehörigkeit, das den Legitimationshorizont für die wohlfahrtsstaatliche Simulation der lebenslangen Leistungsbeziehung bildete. Zum Ende der 1980er Jahre besaß eine solche nationale Semantik auch im Kontext des deutschen Vereinigungsprozesses kein vergleichbares Mobilisierungspotential mehr. Die Entwertung ethnischer und nationaler Semantik im Verlauf der 1970er und 1980er Jahre (vgl. Bommes 1994) war eine der wesentlichen Voraussetzungen für die skizzierte Reduktion der Sozialrechte der Aussiedler und das Fehlen einer öffentlichen Debatte (vgl. Bommes 1996a). Der sukzessive Ausschluss der einwandernden Aussiedler aus den Kerneinrichtungen des Wohlfahrtsstaates mobilisierte öffentlich kaum mehr Bedenken hinsichtlich der Frage, ob es legitim ist, den sozialrechtlichen Status deutscher Staatsbürger allmählich dem ausländischer Zuwanderer anzugleichen. Dies wurde im Gegenteil sogar explizit von Teilen der Sozialdemokraten und Grünen gefordert. Aussiedler sind so zu einer Einwanderungsgruppe geworden, die aus historischen Gründen ein (mittlerweile eingeschränktes) Recht auf die deutsche Staatsbürgerschaft und den Zutritt zum deutschen Territorium hat, die aber mittlerweile von zentralen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen ausgeschlossen ist. Der Wohlfahrtsstaat übernimmt nur noch eine eingeschränkte Verantwortung für ihre Lebensgeschichte und ihren Werdegang, er simuliert keine im geteilten nationalen Schicksal begründete lebenslange Leistungs- und Loyalitätsbeziehung mehr.

Die Bedeutung und Relevanz dieses Wandels kann gut eingeschätzt werden, wenn man die Situation der deutschen Migranten mit den Bedingungen für die Arbeitsmigration in den 1960er und 1970er Jahren vergleicht. Die Einwanderung der „Gastarbeiter“ war im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik des deutschen Wohlfahrtsstaates beschlossen worden. Wie auch in anderen europäischen Ländern sah sich der Staat als souveräner Kontrolleur von Wirtschaft und Arbeitsmarkt (vgl. Scharpf 1996). Teil dieser Kontrolle war der rechtliche Einbezug der Migranten in die allgemeine Sozialversicherungspflicht. Nach etwa 30 Jahren der Beschäftigung haben die Arbeitsmigranten zum Ende der 1990er Jahre soziale Rechte akkumuliert, die ihnen einen zwar relativ niedrigen, aber doch weitgehend sicheren Lebensstandard garantieren (vgl. Thränhardt et al. 1994; Seifert 1995). In diesem Sinne sind die Arbeitsmigration der 1960er und 1970er Jahre und die nachfolgende Niederlassung der Arbeitsmigrantenfamilien Teil der Migrationsgeschichte eines erfolgreichen nationalen Wohlfahrtsstaates. Nachdem sich ihre Einwanderung als irreversibel erwiesen hatte, wurde das „Integrationsparadigma“ zum politischen Bezugsrahmen. Migranten sollten mit wohlfahrtsstaatlichen Mitteln „in die Gesellschaft integriert“ und letztlich ihre „Mitglieder“ werden.

Arbeitsmigranten unterscheiden sich von den Aussiedlern, die vor 1990 eingewandert sind, weil die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen für Arbeitsmigranten zunächst von ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt abhingen, denn die Struktur des deutschen Wohlfahrtsstaates ist zentriert um sog. Normalarbeitsverhältnisse. Die Hauptunterschiede zwi-

schen Aussiedlern und Arbeitsmigranten werden sichtbar an dem Sachverhalt, dass Arbeitsmigranten zumeist Teil der unteren Schichten in der deutschen Sozialstruktur sind (vgl. Geißler 1996). Die Geschichte ihrer Einwanderung und ihre politischen Randbedingungen scheinen sie relativ stabil auf diese Position festzulegen. Arbeitsmigranten haben sich nicht wie die Aussiedler als soziale Kategorie in der allgemeinen Sozialstruktur aufgelöst. Zweitens unterscheiden sich die Arbeitsmigranten von Aussiedlermigranten, weil sie keine den Aussiedlern vergleichbare Unterstützung durch das deutsche Bildungs- und Erziehungssystem bei der Ausbildung ihrer Kinder erfahren haben, das zum Erfolg ihrer Kinder beigetragen hätte. Die Wohlfahrtsprogramme für Aussiedler waren an alle Altersgruppen adressiert in dem Versuch, die fehlende lebenslange Bindung zwischen Staat und Individuum zu substituieren. Im Gegensatz dazu haben eine große Zahl von Arbeitsmigrantenkindern es nicht vermocht, ein Bildungsniveau zu erreichen, das ihnen attraktive Karrierechancen eröffnet hätte. Arbeitsmigrantenkinder sind stark unterrepräsentiert im dualen Berufsausbildungssystem und ihre Väter (und teilweise auch ihre Mütter) haben oftmals nur in eingeschränktem Ausmaß Positionen an ihren Arbeitsstellen erreicht, die es ihnen ermöglichen, ihren Kindern den Zugang zu Betrieben und Ausbildungen zu ermöglichen (vgl. Bommes 1996b; Faist 1995). Die Arbeitslosigkeit unter den Arbeitsmigranten der zweiten Generation ist daher extrem hoch (vgl. Thränhardt 1998). Das eingeschränkte und verzögerte Engagement des Wohlfahrtsstaates für die Arbeitsmigranten scheint hauptsächlich Teile ihrer Kinder zu betreffen.

Gleichwohl hat der Wohlfahrtsstaat durchaus versucht, die Einwanderer und ihre Kinder „in die Gesellschaft zu integrieren“, und die Verfehlung des Zieles wurde und wird als politisches Versagen angesehen. Der nationale Wohlfahrtsstaat der 1970er und 1980er Jahre war auch für die sozialen Chancen der Arbeitsmigranten verantwortlich geworden, ein normales Leben zu führen und legitim soziale Rechte und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gewaltsame Angriffe seitens rechtsradikaler politischer Gruppen auf diese Migranten wurden daher in der deutschen Politik fast einhellig abgelehnt. Zum Ende der 1980er Jahre hatte sich die ehemalige nationale Gemeinschaft des Westdeutschlands der 1950er Jahre zur Gemeinschaft der legitimen Wohlfahrtsempfänger gewandelt. Diese Gemeinschaft schloß den größten Teil der erheblichen ausländischen Bevölkerung Deutschlands ein.

Vor diesem Hintergrund wurden die in großen Zahlen neu einwandernden Aussiedler, selbst wenn ihr Recht auf Einwanderung auch nach 1989 öffentlich selten bestritten wurde, nicht länger fraglos als legitime Wohlfahrtsempfänger angesehen, denn sie hatten nichts zum BIP beigetragen. Nach 1989 rechtfertigte die Bundesregierung die Reduktion wohlfahrtsstaatlicher Leistungen für die Aussiedler mit dem Argument, dass sie nicht privilegiert werden sollten. Was ursprünglich als Kompensation für die gewaltsame Trennung und Exklusion von der nationalen Gemeinschaft und die Erduldung erhöhter Kosten nationaler Loyalität konzipiert worden war, wurde nunmehr als illegitime Bevorzugung angesehen. Im gewandelten Kontext der frühen 1990er Jahre verschaffte die restrukturierte Gemeinschaft der Wohlfahrtsempfänger dem Wohlfahrtsstaat die Legitimation, sich der sozialen Verantwortung für die neu ankommenden Migranten zu entle-

digen. Diese Legitimität basierte nicht mehr auf nationaler Rhetorik, reaffirmierte jedoch gleichwohl die unauflösliche Basis des Wohlfahrtsstaates: Schließung und die Aufrechterhaltung einer Schwelle der Ungleichheit nach außen.

6 Schluss

Die vergleichende Analyse der Positionen der Aussiedler und der ehemaligen „Gastarbeiter“ im deutschen Wohlfahrtsstaat demonstriert, dass die Art und Weise, wie verschiedene Migrantengruppen in die Lebenslaufregime des Wohlfahrtsstaates integriert werden, einen langfristigen Effekt auf ihre sozialstrukturelle Position und ihre Möglichkeiten sozialer Inklusion hat. Die Arbeitsmigranten der 1960er und 1970er Jahre wurden in die strukturellen Vorkehrungen des Wohlfahrtsstaates vermittelt über die politische Form der Anwerbung für den deutschen Arbeitsmarkt einbezogen. Im Laufe von 30 Jahren waren sie in der Lage, eine Anzahl von Anrechten sowie Karriereelemente zu akkumulieren, die einen zwar relativ niedrigen, aber doch weitgehend gesicherten Lebensstandard ermöglichte. Die Aussiedler der 1990er Jahre wandern auf der Grundlage ihres politischen Status nach Deutschland ein. In welchem Ausmaß sie es schaffen, in den Arbeitsmarkt einzutreten und die mit regulären Beschäftigungsverhältnissen verbundenen sozialen Rechte zu erwerben, bleibt abzuwarten, denn ihre „abweichenden“ Karrieren werden von seiten des Wohlfahrtsstaates nicht mehr durch die substituierende Zuschreibung kompletter Biographien „repariert“.

Eine solche vergleichende Analyse erlaubt es auch, die Rekonstruktion der Gemeinschaft der legitimen Wohlfahrtsempfänger zu registrieren. In den 1950er Jahren umschrieb die nationale Volkszugehörigkeit noch diese Gemeinschaft. Zum Ende der 1980er Jahre wird sie mehr oder weniger von diejenigen gebildet, die zum BIP beigetragen haben. Dies schließt die ausländische Bevölkerung der Arbeitsmigranten ein und schließt in unterschiedlichem Ausmaß Asylbewerber, Flüchtlinge, Werkvertragsarbeitnehmer und auch Aussiedler aus – und in den Augen vieler Westdeutscher selbst die Ostdeutschen. Man kann dies zusammenfassen in der Aussage, dass der Wohlfahrtsstaat seine Adressaten mit Bezug auf ihre politische Handhabbarkeit redefiniert. An die Stelle eines nationalen Bezugsrahmens ist das Kriterium der legalen Residenz und der Teilnahme am Arbeitsmarkt getreten. Im Falle Deutschlands wird dies sichtbar an den sich wandelnden sozialen Positionen deutscher und ausländischer Migranten.

Seit 1989 ist die deutsche Migrationspolitik generell gekennzeichnet durch Anstrengungen, das Recht von neu ankommenden Migranten auf Zugang zu und der Niederlassung auf dem Staatsgebiet strikt einzuschränken. Der Staat versucht, nur zeitlich beschränkte und reversible Arbeitsmigration wie z. B. Vertragsarbeit zuzulassen. Er versucht auch, die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen für diejenigen Migranten einzuschränken, die rechtlichen Zugang zu einer permanenten Aufenthaltsberechtigung haben. Für diese Art von Migranten, einschließlich der Aussiedler, akzeptiert der Staat nur noch begrenzte Verantwortung. Er stellt das Überlebensnotwendige zur Verfügung, aber in weit

in geringerem Maße soziale Ressourcen, um eine Karriere zu beginnen, in einen geordneten Lebenslauf einzutreten und die Elemente für eine darstellbare Biographie zu akkumulieren. Es bleibt zu klären, ob und in welcher Weise Migration nach 1989 auch generell als Teil einer allgemeineren De-Institutionalisierung des Lebenslaufes verstanden werden muss.

Literatur:

- Auernheimer, Georg, 1995: Einführung in die interkulturelle Erziehung. Darmstadt.
- Bade, Klaus J., 1987: Sozialhistorische Migrationsforschung und „Flüchtlingsintegration“. In: Schulze, Reiner; Brelie-Lewien, Doris von der; Grebing, Helga (Hrsg.): Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte. Hildesheim, S. 126-162..
- Blaschke, Dieter, 1989: Aussiedler – Eine Problemskizze aus der Sicht der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. In: Arbeit und Sozialpolitik, 1989, Jg. 43 (8/9): S. 238-245.
- Bommes, Michael, 1995: Migration und Ethnizität im nationalen Sozialstaat. In: Zeitschrift für Soziologie, 23. Jg., 1994, S. 364-377.
- Bommes, Michael, 1996a: Migration, Nationalstaat und Wohlfahrtsstaat – kommunale Probleme in föderalen Systemen. S. 213-248. In: Bade, Klaus, J. (Hrsg.): Migration – Ethnizität– Konflikt. Systemfragen und Fallstudien. Osnabrück.
- Bommes, Michael, 1996b: Ausbildung in Großbetrieben. Einige Gründe, warum ausländische Jugendliche weniger Berücksichtigung finden. In: Kersten, Ralph; Kiesel, Doron; Sargut, Sener (Hrsg.): Ausbilden statt Ausgrenzen. Jugendliche ausländischer Herkunft in Schule, Ausbildung und Beruf, Frankfurt a. M, S. 31-44.
- Bommes, Michael, 1999: Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Ein differenzierungstheoretischer Entwurf. Opladen.
- Bommes, Michael; Castles, Stephen; Withold de Wenden, Catherine (Hrsg.), 1999: Migration and Social Change in Australia, France and Germany. IMIS-Beiträge 13/1999, Special Issue. Osnabrück.
- Bommes, Michael; Halfmann, Jost (Hrsg.), 1998: Migration in nationalen Wohlfahrtsstaaten. Theoretische und vergleichende Untersuchungen. Osnabrück.
- Bommes, Michael; Rotthoff, Ulrich, 1994: Europäische Migrationsbewegungen im kommunalen Kontext. In: Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.): Interne Studien No. 100, St. Augustin, S. 93-148.
- Brubaker, Rogers, 1994: Nationhood and the National Question in the Soviet Union and Post-Soviet Eurasia: An Institutional Account. In: Theory and Society, 23 (1), S. 47-78.
- Corsi, Giancarlo, 1993: Die dunkle Seite der Karriere. S. 252-265. In: Baecker, Dirk (Hrsg.): Probleme der Form. Frankfurt a. M.
- Esping-Andersen, Goesta, 1990: The Three Worlds of Welfare Capitalism. Cambridge.
- Dörr, Silvia; Faist, Thomas, 1997: Institutional Conditions for the Integration of Immigrants in Welfare States: A Comparison of the Literature on Germany, France, Great Britain, and the Netherlands. European Journal of Political Research, Jg. 31, S. 401-426.
- Faist, Thomas, 1995: Social Citizenship for Whom? Young Turks in Germany and Mexican Americans in the United States. Aldershot.
- Geißler, Rainer, 1996: Die Sozialstruktur Deutschlands. Opladen.
- Grawert, Rolf, 1984: Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft. In: Der Staat 23. 1984, S. 179-204.
- Hahn, Alois, 1988: Biographie und Lebenslauf. In: Brose, Hanns-Georg; Hildenbrand, Bruno (Hrsg.): Vom Ende des Individuums zur Individualität ohne Ende. Opladen, S. 91-105.

- Halfmann, Jost; Bommers, Michael, 1998. Staatsbürgerschaft, Inklusionsvermittlung und Migration. Zum Souveränitätsverlust des Wohlfahrtsstaates. In: Bommers, Michael; Halfmann, Jost, 1998, S. 81-101.
- Heinelt, Hubert; Lohmann, Anne 1992: Immigranten im Wohlfahrtsstaat am Beispiel der Rechtspositionen und Lebensverhältnisse von Aussiedlern. Opladen.
- Kohli, Martin, 1985: Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 37, H. 1, S. 1-29.
- Kohli, Martin, 1986: Gesellschaftszeit und Lebenszeit. Der Lebenslauf im Strukturwandel der Moderne. In: Berger, Johannes (Hrsg.): Die Moderne: Kontinuitäten und Zäsuren. Soziale Welt, Sonderband 4, Göttingen, S. 183-208.
- Lemberg, Eugen, 1950: Geschichte des Nationalismus in Europa. Stuttgart.
- Lemberg, Eugen; Edding, Friedrich (Hrsg.), 1959: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben. 3 Bde., Kiel.
- Lüttinger, Paul, 1986: Der Mythos der schnellen Integration. Eine empirische Untersuchung zur Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland bis 1971. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 15, H. 1, S. 20-36.
- Lüttinger, Paul, 1989: Integration der Vertriebenen. Eine empirische Analyse. Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas, 1989: Individuum, Individualität, Individualismus. In: Luhmann, Niklas: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Bd. 3, Frankfurt a. M., S. 149-258.
- Luhmann, Niklas, 1995: Inklusion und Exklusion. In: Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung 6. Opladen, S. 237-264.
- Luhmann, Niklas, 1997: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a. M.
- Marshall, Thomas H., 1950: Citizenship and Social Class – and Other Essays. Cambridge.
- Otto, Karl A., 1990: Aussiedler und Aussiedlerpolitik im Spannungsfeld von Menschenrechten und Kaltem Krieg. Historische, politisch-moralische und rechtliche Aspekte der Aussiedlerpolitik. In: Otto, Karl A. (Hrsg.): Westwärts-Heimwärts. Aussiedlerpolitik zwischen ‚Deutschtümelei‘ und Verfassungsauftrag. Bielefeld, S. 11-68.
- Pierson, Paul, 1993: When Effect Becomes Cause: Policy Feedback and Political Change. In: World Politics, 45, S. 595-628.
- Pierson, Paul, 1995: The New Politics of the Welfare State. ZeS-Working Papers, Zentrum für Sozialpolitik, Bremen.
- Reichling, Gerhard, 1995: Die deutschen Vertriebenen in Zahlen. Teil 1: Umsiedler, Verschleppte, Vertriebene, Aussiedler 1940-1985. Bonn: Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen.
- Reidegeld, Eckart, 1998: Armenpflege und Migration von der Gründung des Deutschen Bundes bis zum Erlaß des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. In: Bommers; Halfmann (Hrsg.), 1998: Migration in nationalen Wohlfahrtsstaaten. Theoretische und vergleichende Untersuchungen. Osnabrück., S. 253-282.
- Scharpf, Fritz W., 1995: Negative and Positive Integration in the Political Economy of European Welfare States. Jean Monnet Chair Papers No. 28, Florence: European University Institute
- Stichweh, Rudolf, 1998: Migration, nationale Wohlfahrtsstaaten und die Entstehung der Weltgesellschaft. In: Bommers, Michael; Halfmann, Jost (Hrsg.), 1998: Migration in nationalen Wohlfahrtsstaaten. Theoretische und vergleichende Untersuchungen. Osnabrück, S. 49-61.
- Strauss, Anselm, 1997 [1959]: Mirros and Masks: The Search for Identity. New Brunswick.
- Swaan, Abram de, 1988: In Care of the State. Health Care, Education and Welfare in Europe and the USA in the Modern Era. Cambridge.
- Thranhardt, Dietrich, 1988: Die Bundesrepublik Deutschland – Ein unerklärtes Einwanderungsland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zu Das Parlament Nr. 24, S. 3-13.

- Thränhardt, Dietrich, 1998: Regionale Ansätze und Schwerpunktaufgaben der Integration von Migratinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Institut für Politikwissenschaft, Münster: Universität Münster.
- Thränhardt, Dietrich; Dieregsweiler, Renate; Santel, Bernhard, 1994: Landessozialbericht Bd. 6: Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Zurhausen, Guido, 1983: Aufgabe und Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden für die Aufnahme und Eingliederung der Aussiedler. In: Harmsen, Hans (Hrsg.), Die Aussiedler in der Bundesrepublik Deutschland. Forschungen der WAR Deutsche Sektion. 2. Ergebnisbericht. Anpassung, Umstellung, Eingliederung. Wien, S. 13-26.

PD Dr. Michael Bommes
Universität Osnabrück
Fachbereich Sozialwissenschaften
Institut für Migrationsforschung
und Interkulturelle Studien (IMIS)
D-49069 Osnabrück
Tel.: ++49.541.9694629
Fax: ++49.541.9694600
e-Mail: mbommes@uni-osnabrueck.de

Michael Bommes, Dr. phil., geb. 1954, Privatdozent für Soziologie und wiss. Mitarbeiter am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien an der Universität Osnabrück; neuere Publikationen: Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Opladen/ Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1999; zusammen mit Andrew Geddes (Hrsg.): Welfare and Immigration: Challenging the Borders of the Welfare State. London: Routledge (im Druck); derzeitige Forschungsschwerpunkte: Soziologische Theorie, Migrationssoziologie, Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Kulturosoziologie.